

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 62/2006	
		X	Öffentlich
			Nichtöffentlich
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum		Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	09.03.2006		Beratung
Rat	23.03.2006		Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 11

**Feststellung des Jahresabschlusses 2004 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
 "Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach"**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stellt vorbehaltlich der Übernahme des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

1. gemäß § 26 Abs. 2 EigVO die Bilanz zum 31.12.2004 in
 Aktiva und Passiva mit 181.168.270,51 €

 Die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem
 Jahresüberschuss von 7.303.722,22 €
 fest.
2. gemäß § 26 Abs. 2 EigVO den Lagebericht 2004 fest.
3. Der Jahresüberschuss 2004 wird
 - a) in Höhe von 1.803.722,22 € gemäß § 10 Abs. 3 EigVO dem Rücklagekapital für allgemeine Zwecke zugeführt
 - b) in Höhe von 5.500.000 € an den städtischen Haushalt abgeführt.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Empfehlung an den Rat erfolgt vorbehaltlich der Übernahme des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

1. Der Jahresabschluss 2004 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossov & Dr. Ott KG gemäß § 106 GO NW und der EigVO geprüft.

Sie hat gemäß Entwurf des Prüfberichts folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerks der Stadt Bergisch Gladbach für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

2. Gemäß § 25 Abs. 1 EigVO wurde der gesetzlich vorgeschriebene Lagebericht erstellt.
3. Es wird empfohlen, den Jahresüberschuss zur Stärkung des Eigenkapitals in Höhe von 1.803.722,22 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Weiterhin wird empfohlen, den verbleibenden Restbetrag (5.500.000 €) an den städtischen Haushalt abzuführen.

Zu a) Der Einfachheit halber wird hier der entsprechende Passus der seinerzeitigen Vorlage zur Beratung des Wirtschaftsplans 2004 aufgeführt, da der Sachverhalt dort umfassend beschrieben wurde:

„Neben der Abführung an den Haushalt sind auch die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung hinsichtlich der Rücklagendotierung von Einrichtungen zu beachten. So ist dort jeweils vorgeschrieben, dass eine angemessene Rücklagenbildung für technische und wirtschaftliche Fortentwicklung sowie für Erneuerungen erfolgen soll. Eine sinnvolle und angemessene Stellgröße zur Höhe der Rücklagenzuführung bildet der Unterschied zwischen der - in der Benutzungsgebühr enthaltenen - KAG-konformen - kalkulatorischen Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte und der im Erfolgsplan ausgewiesenen HGB-konformen bilanziellen Abschreibung auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten (Differenz ca. 1,8 Mio. €), da hierdurch eine Substanzerhaltung des Anlagevermögens gewährleistet ist. Eine entsprechende Rücklagenzuführung aus dem ausgewiesenen Jahresüberschuss wird daher eingeplant und im Rahmen des Gewinnverwendungsbeschlusses zum Jahresabschluss 2004 vorgeschlagen.“

Zu b) Auch hier wird zunächst auf die entsprechende Beratung zum Wirtschaftsplan 2004 und die dortigen Ausführungen in der Vorlage verwiesen. Die Grundlage zur Abführung an den städtischen Haushalt bildet der Handlungsrahmens des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten (HSK). Hier sind gemäß I. („Prüfpunkte im HSK“) Nr. 5 die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszurichten. Die hiervon maßgeblich betroffenen Komponenten sind die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Hieraus abgeleitet wurde unter der lfd. Nr. 9.4 des HSK eine anteilige Abführung des Handelsbilanzgewinns an den städtischen Haushalt beschlossen.

Während die den handelsrechtlichen Gewinn bedingende Komponente der kalkulatorischen Abschreibung wie o.a. empfehlungsgemäß im Betrieb verbleiben sollte, steht der restliche Betrag zur Abführung an den Haushalt zur Verfügung. Die wesentliche Komponente des Abführungsbetrags ist durch die Differenz des tatsächlichen Zinsaufwandes gemäß Gewinn- und Verlustrechnung und der kalkulatorischen Verzinsung bedingt.

Der Lagebericht des Jahres 2004 mit der Bilanz zum 31.12.2004 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 ist als Anlage beigelegt. Eine vergleichende Übersicht der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung zu den geplanten Ansätzen des Wirtschaftsplanes 2004, der Zeitvergleich der Bilanzsumme und der Nettoneuverschuldung zum Vorjahr sowie ein Kennzahlenvergleich mit den wesentlichen Parametern der Jahre 2003 und 2004 sind dem Lagebericht als Anlagen VI und VII beigelegt.